

**URHEBERRECHTSSENAT**

Justizpalast
1011 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 26
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

**Der Urheberrechtsenat erlässt nach § 66
VerwGesG 2016 im Verfahren zwischen den Antragstellern**

**1.) Fachverband der Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmungen
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien (im Folgenden: Fachverband)**

und

**2.) AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft
m.b.H.
Baumannstraße 10
1030 Wien (im Folgenden: AUSTRO-MECHANA) folgende**

S a t z u n g :

„SATZUNG mit der Wirkung eines
GESAMTVERTRAGS über mechanisch-musikalische Rechte
für Privaten Hörfunk

Vertragspartner

(1)

Die AUSTRO-MECHANA ist eine
Verwertungsgesellschaft, sie nimmt die den Komponisten,
Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den
Musikverlegern zustehenden Rechte der Aufnahme, der
weiteren Vervielfältigung und der Verbreitung an Werken der

Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- und Bildtonträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr. Für diese Tätigkeit wurde ihr zuletzt mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 30.6.2008 die Betriebsgenehmigung erteilt.

(2)

Der Fachverband vertritt als Nutzerorganisation im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes die Hörfunkveranstalter, soferne diese seine Mitglieder sind, sie werden im folgenden Einzelvertragspartner genannt.

(3)

Dieser Gesamtvertrag gilt nur für Veranstalter terrestrischer privater Hörfunkprogramme, die auf Gewinn gerichtet sind („Privatradios“). Dieser Gesamtvertrag gilt nicht für Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, für Freie Radios, für Kaufhausradios, Eventradios und für Hörfunkprogramme kirchlicher Stiftungen.

Vertragsgegenstand

(4)

Dieser Gesamtvertrag regelt insbesondere die Bedingungen, zu denen die AUSTRO-MECHANA den Einzelvertragspartnern die Werknutzungsbewilligung für mechanisch-musikalische Rechte erteilt, sowie die Höhe und Art der Berechnung und Entrichtung des dafür zu leistenden Entgelts.

Gesamtvertrag / Einzelverträge

(5)

Die Werknutzungsbewilligung für mechanisch-musikalische Rechte wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Einzelvertragspartner und der AUSTRO-MECHANA erworben. Die Werknutzungsbewilligung ist für jedes einzelne Hörfunkprogramm gesondert zu erwerben.

Vertragshilfe

Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

(6)

Der Fachverband wird der AUSTRO-MECHANA bei Abschluss dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adressen der jeweils vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrages betroffenen Einzelvertragspartner aushändigen und jede spätere Veränderung laufend, zumindest einmal jährlich, jeweils mit Stand 1. Jänner, bis zum 1. März eines Jahres mitteilen.

(7)

Die AUSTRO-MECHANA wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31. Jänner, eine Auflistung jener Einzelvertragspartner übermitteln, mit denen Einzelverträge auf der Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrages zum Ende des vorangehenden Jahres bestanden haben.

(8)

Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung ihrer Möglichkeiten anhalten, die erforderliche Werknutzungsbewilligung von der AUSTRO-MECHANA rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen vollständig und fristgemäß nachzukommen.

(9)

Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der AUSTRO-MECHANA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern.

(10)

Der Fachverband wird seine Mitglieder, die ihre Vertragspflichten nicht fristgerecht einhalten, innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die AUSTRO-MECHANA ebenfalls schriftlich zur sofortigen Erfüllung auffordern.

Gesamtvertragsrabatt

(11)

Die AUSTRO-MECHANA erklärt sich bereit, den Mitgliedern des Fachverbandes, soweit die Werknutzungsbewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages durch Abschluss von Einzelverträgen erworben wird, einen Gesamtvertragsrabatt auf den autonom veröffentlichten Tarif zu gewähren.

Werknutzungsbewilligung für eigene
Sendezwecke

(12)

Die AUSTRO-MECHANA erteilt dem Einzelvertragspartner durch den Einzelvertrag die nicht ausschließliche Bewilligung, Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke jeweils ihres eigenen Repertoires und des Repertoires der ausländischen Schwestergesellschaften, soweit sie dieses während der Vertragsdauer wahrnimmt (im folgenden kurz „Werke“ genannt), auf Tonträgern bzw. Datenträgern zu den im vorliegenden Vertrag festgesetzten Bedingungen und mit den darin enthaltenen Beschränkungen zu vervielfältigen.

(13)

Diese Werknutzungsbewilligung erstreckt sich ausschließlich auf die Festhaltung und die weitere Vervielfältigung von „Werken“ in jedem derzeit bekannten und zukünftig entwickelten technischen Verfahren für Zwecke des eigenen Hörfunkprogrammes des Einzelvertragspartners, sofern es sich um seine eigenen Programmproduktionen oder um von ihm in Auftrag gegebene Produktionen handelt.

(14)

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass dieser Gesamtvertrag im Wesentlichen den Tatbestand der Computerspeicherung von „Werken“ für Sendezwecke betrifft. Die Aufnahme bzw. Überspielung von „Werken“ zur eigenen Programmschöpfung, durch die der Einzelvertragspartner Rechte als Schallträgerhersteller (§ 76 UrhG) hinsichtlich der aufgenommenen „Werke“ erwirbt, stellt die Ausnahme dar.

(15)

Weiters erteilt die AUSTRO-MECHANA dem Einzelvertragspartner die nicht ausschließliche Bewilligung, „Werke“ oder Ausschnitte aus „Werken“ in Verbindung mit Werbespots oder anderen Produktionen Dritter für Zwecke der eigenen Hörfunksendungen zu vervielfältigen.

(16)

Diese Werknutzungsbewilligung umfasst das Recht des Einzelvertragspartners, die Vervielfältigung neben der (analogen oder digitalen) terrestrischen Sendung auch

zur Sendung im Internet und/oder über Apps in Form der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Übertragung des von ihm terrestrisch ausgestrahlten Hörfunkprogramms (Simulcasting) und

zur Sendung im Internet und/oder über Apps in Form der Übertragung von eigens dafür hergestellten, linearen Programmen online (Webcasting; Side-Channels)

zu nutzen.

Die Bewilligung für Simulcasting erfolgt für einen nationalen Empfängerkreis, also für Abrufe aus Österreich. Ein Anteil bis zu 5 % der Abrufe pro Monat aus dem Ausland ist im Rahmen dieser nationalen Lizenz zulässig, darüber hinausgehende internationale Abrufe insbesondere aufgrund der Verlinkung durch sog. Aggregatoren (zB. Tunein, radio.de) sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags. Wird der Simulcast auf einer von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattform oder über eine gemeinsame App im Inland angeboten (zB. Radioplayer Österreich GmbH), ist dies von der gegenständlichen Nutzungsbewilligung umfasst.

Der erteilten Bewilligung für Simulcasting liegt die Annahme zugrunde, dass das Simulcasting eine gegenüber der terrestrischen Ausstrahlung des Hörfunkprogramms untergeordnete Nebennutzung ist.

Die Bewilligung für Webcasting (Side-Channels) erfolgt für einen nationalen Empfängerkreis, also für Abrufe aus Österreich. Ein Anteil bis zu 5 % der Abrufe pro Monat aus dem Ausland ist im Rahmen dieser nationalen Lizenz zulässig, Darüber hinausgehende internationale Abrufe insbesondere aufgrund der Verlinkung durch sog. Aggregatoren (zB. Tunein, radio.de) sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrags. Wird der Sidechannel auf einer von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattform oder über eine gemeinsame App im Inland angeboten (zB. Radioplayer Österreich GmbH), ist dies von der gegenständlichen Nutzungsbewilligung umfasst.

Der erteilten Bewilligung für Webcasting liegt die Annahme zugrunde, dass das Webcasting eine gegenüber der terrestrischen Ausstrahlung des Hörfunkprogramms untergeordnete Nebennutzung ist. Die erteilte Bewilligung gilt für maximal 30 Side-Channels und ist beschränkt auf die Nutzung auf der Website und/oder über eigene App/s des Hörfunkveranstalters. Die Side-Channels müssen unentgeltlich zugänglich sein, dürfen keine Möglichkeit zum Download bieten und dürfen nur unter dem Namen oder der Marke des Hörfunkprogramms angeboten werden.

Beschränkungen der Werknutzungsbewilligung (17)

Die Werknutzungsbewilligung ist ausdrücklich auf den Umfang des jeweiligen Hörfunkprogrammes des Einzelvertragspartners iSd Privatradiogesetzes beschränkt.

(18)

Alle nicht ausdrücklich erteilten Bewilligungen sind vorbehalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der „Festhaltung und Vervielfältigung von Werken“ für die Verwendung für Satellitensendungen/Zurverfügungstellungen (Vervielfältigungen für Downloads), Kabelweiterleitung, Pay-Radio, Speicherung in und Ausgabe durch Datenbanken sowie für alle Offline-Nutzungen.

(19)

Die Werknutzungsbewilligung umfaßt nicht die Berechtigung, diese Aufnahmen in körperlicher oder unkörperlicher Form an Dritte weiterzugeben (zu verbreiten), ausgenommen Punkt 15 und Punkt 20. Sollte der Einzelvertragspartner derartige Verbreitungshandlungen vornehmen wollen, sind die erforderlichen Bewilligungen vorher von der AUSTRO-MECHANA zu erwerben.

(20)

Die AUSTRO-MECHANA erteilt dem Einzelvertragspartner zugleich die Bewilligung, seine Aufnahmen an andere Einzelvertragspartner mit geltendem Einzelvertrag ausschließlich für deren eigene Sendezwecke weiterzugeben (zu verbreiten).

Darüber hinaus verpflichtet sich die AUSTRO-MECHANA, Bewilligungen umgehend zu erteilen, wenn

schriftlich nachgewiesen ist, dass der übernehmende Sender die entsprechenden Entgelte für die mechanischen Rechte leistet.

(21)

Diese Werknutzungsbewilligung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Lizenzentgelt

(22)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, als Entgelt für die ihm erteilte Werknutzungsbewilligung den begünstigten Tarif dieses Gesamtvertrags in Höhe von 2,5 % pro rata temporis der Bemessungsgrundlage zu bezahlen.

Die Berechnung pro rata temporis erfolgt derart, dass die Gesamtsendedauer des AUSTRO-MECHANIA-Repertoires im Sinne des Punktes 12 zu der Gesamtsendezzeit des jeweiligen Hörfunkprogrammes ins Verhältnis gesetzt wird. Von diesem Quotienten (Musikanteil in %) bilden 2,5 % den der AUSTRO-MECHANIA zu zahlenden Tarif nach diesem Gesamtvertrag.

Zur Berechnung des Musikanteils wird der Gesamtjahresdurchschnitt pro Programm herangezogen.

(23)

1. Sofern nicht die Regelungen über das Mindestentgelt zur Anwendung gelangen, wird das Lizenzentgelt in Prozenten der Einnahmen des Senders pro

Programm berechnet. Berechnungsbasis sind die Nettowerbeerlöse.

2. Nettowerbeerlöse sind sämtliche Nettoerlöse des Hörfunkveranstalters, insbesondere aus Werbespots und allen Sonderwerbeformen, die dem Hörfunkveranstalter selbst oder für diesen tätigen Vermarktungsunternehmen (zB. RMS) zufließen. Ausgenommen sind lediglich Erlöse des Hörfunkveranstalters aus Merchandising, Off-Air-Veranstaltungen, der Produktion von Werbesendungen, Erlöse aus der Online-Vermarktung, Beteiligungserlöse sowie staatliche Förderungen und Beihilfen. Bei Gesamtaufträgen (zB. Spotkampagnen mit Online- und/oder Off-Air-Leistungen), die sowohl in die Bemessungsgrundlage als auch nicht in die Bemessungsgrundlage fallende Leistungen umfassen, ist derjenige Anteil der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen, der sich auf Grundlage der veröffentlichten Werbetarife kalkulatorisch für die in die Bemessungsgrundlage fallende Leistung ergibt.

3. Im Bereich des Simul- und Webcasting ist unter „Nettowerbeerlös“ der Nettoerlös aus der Online-Vermarktung des Simul- oder Webcasting-Angebots über die Website und die Apps des Hörfunkveranstalters in Form von Pre-, Mid- und Post-Rolls oder allfälligen sonstigen bestehenden oder künftigen Online-Vermarktungsformen zu verstehen, die dem Simul- oder Webcast zuordenbar sind. Ist bei Pre- und Post-Rolls oder sonstigen Online-Erlösen eine direkte Zuordnung zum Simul- oder Webcast nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zurechnung im Verhältnis der Zugriffe auf den Simul- oder Webcast zur Gesamtzahl der auf Simulcasting und Webcasting (Side-Channels) entfallenden Zugriffe. Allfällige Abgrenzungsfragen in diesem

Zusammenhang sind nach Treu und Glauben einvernehmlich zu lösen. Werbe- oder sonstige Erlöse des Hörfunkveranstalters im Zusammenhang mit von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattformen oder gemeinsamen Apps sind den Online-Erlösen anteilmäßig zuzurechnen

4. Unter Nettoerlösen sind die Bruttoerlöse (berechnet zu den veröffentlichten Werbetarifen) abzüglich der den Werbekunden oder den Werbeagenturen tatsächlich gewährten Nachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie angefallener Agenturprovisionen (AE) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe zu verstehen. Weitere Abzüge, insbesondere solche für eigenen oder fremden Vertriebsaufwand, sind nicht zulässig.

Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Hörfunkveranstalters oder des für diesen tätigen Vermarktungsunternehmens nach den veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln, um max. 35% zu reduzieren und der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

Bei Gegengeschäften zwischen Medienunternehmen (§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG) ist ein Abzug bis zu 80% auf die Werbetarife zulässig, dies jedoch beschränkt auf max. 5% des gesetzlich zulässigen Werbezeitvolumens (§ 19 Abs 1 PrR-G). Hat der Hörfunkveranstalter einen eigenen Werbetarif für Mediengegengeschäfte veröffentlicht, sind davon keine Abzüge zulässig.

Die Einnahmen müssen pro Programm ausgewiesen sein.

(24)

Der Einzelvertragspartner stimmt, zu dass die Einnahmen aus nationaler Vermarktung und allfälliger Unterkombinationen und Zielgruppenkombinationen direkt zwischen Vermarkter und der AUSTRO-MECHANA abgerechnet werden. Er erteilt dem Vermarkter alle hiefür erforderlichen Entbindungen von allfälligen Verschwiegenheitspflichten sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere erteilt er dem Vermarkter die Zustimmung, dass dieser Daten über den weitesten Hörerkreis (laut Radiotest) gegenüber der AUSTRO-MECHANA offenlegen kann.

Aus den Abrechnungen des Vermarkters müssen sich die abzurechnenden Einnahmen bezogen auf alle Sendeunternehmen, von denen er mit der Werbeakquisition beauftragt ist, sowie deren betragsmäßige Aufteilung auf die jeweilig vermarkteten Sendeunternehmen und Programme, ergeben.

(25)

Das Mindestentgelt kommt zum Tragen, wenn das nach den obigen Bestimmungen berechnete Lizenzentgelt unter den nachfolgenden Schwellenwerten liegt, und zwar jeweils getrennt betrachtet für Einnahmen und Mindestentgelt aus dem terrestrischen Hörfunk einerseits und Einnahmen und Mindestentgelt für Hörfunk per Internet andererseits. Je nachdem kommt die prozentuelle Beteiligung gem (22) und (23) oder das nachfolgende Mindestentgelt zur Anwendung.

1. Die Bemessung des Mindestentgelts für den Bereich des terrestrischen Hörfunks bestimmt sich nach dem im Rahmen des Radiotests erhobenen weitesten Hörerkreis (WHK) und ist wie folgt gestaffelt:

Bis 25.000 WHK	je Hörer und Monat	€ 0,0088
Bis 50.000 WHK	je Hörer und Monat	€ 0,0068
Bis 150.000 WHK	je Hörer und Monat	€ 0,0051
Bis 500.000 WHK	je Hörer und Monat	€ 0,0038
Bis 1,200.000 WHK	je Hörer und Monat	€ 0,0028
Bis 2,500.000 WHK	je Hörer und Monat	€ 0,0020
Über 2,500.000 WHK	je Hörer und Monat	€ 0,0017

Gegenständliches Mindestentgelt wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015; aktuell berücksichtiger Stand: September 2017) wertgesichert. Es wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Schwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Septemberwert des vorangegangenen Jahres. Die Veränderungen werden jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2015 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

2. Wenn ein Einzelvertragspartner terrestrischen Hörfunk sowohl analog als auch digital sendet, gilt die Regelung gemäß Unterpunkt 1.

Sollte ein Einzelvertragspartner ausschließlich digitalen terrestrischen Hörfunk (DAB+) senden, so ist die

Regelung gemäß Unterpunkt 1 sinngemäß anzuwenden. Der weiteste Hörerkreis ist jedoch mit der Anzahl der im Sendegebiet, in dem das gegenständliche Hörrundfunkprogramm in Stereoqualität empfangen werden kann, mittels DAB+-Technologie potentiell erreichbaren Einwohner gedeckelt. Diese Sonderregelung für DAB+ gilt so lange, als eine Marktdurchdringung für DAB+ von weniger als 80 % im Sendegebiet vorliegt.

3. Für den Simulcasting-Channel und für jeden Side-Channel (soferne die Gesamtzahl 10 nicht überschreitet) beträgt das Mindestentgelt EUR 25.—pro Monat. Wenn die Gesamtzahl an betriebenen Side-Channels 10 überschreitet, beträgt das Mindestentgelt ab dem 11. Side-Channel EUR 40.—pro Monat.

Die Überprüfung, ob das Mindestentgelt zum Tragen kommt oder nicht, erfolgt monatlich. Der Einzelvertragspartner hat der AUSTRO-MECHANA alle dafür notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(26)

Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom Einzelvertragspartner zusätzlich zu entrichten.

Das Entgelt gemäß Punkt 22 und 23 ist so bemessen, dass der Gesamtvertragsrabatt gemäß Punkt 11 bereits in Abzug gebracht ist. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen können nicht gewährt werden.

(27)

Es ist vereinbart, dass das in diesem Vertrag geregelte Entgelt auch jene Fälle umfaßt, in denen der Einzelvertragspartner Aufnahmen von einem Dritten für eigene Sendezwecke übernimmt und vervielfältigt, wenn dem Dritten die Bewilligung zur Vervielfältigung und zur Verbreitung (§ 16 UrhG) unter der Voraussetzung erteilt worden ist, dass der Einzelvertragspartner das Entgelt für die mechanischen Rechte an die AUSTRO-MECHANA entrichtet.

(28)

Allfällige Rückzahlungsansprüche aller Beteiligten aus der Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 6 UrhG sind mit dieser Entgeltregelung zur Gänze saldiert und erledigt.

(29)

Wird ein Hörfunkprogramm durch Zugriff auf den Speicher eines anderen Hörfunkveranstalters gestaltet, so hat jeder Hörfunkveranstalter das Entgelt im Sinne dieses Gesamtvertrages von seinen Einnahmen zu entrichten.

Abrechnung

(30)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, für jeden Monat spätestens 10 Tage nach dessen Ablauf der AUSTRO-MECHANA in geeigneter Form Abrechnung zu legen. Die Abrechnung hat unter Verwendung der von der AUSTRO-MECHANA zur Verfügung gestellten Formulare zu erfolgen und jedenfalls eine Aufstellung der für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage gem. Punkt (23)

erforderlichen Daten wie z.B. eine Aufstellung der im betreffenden Geschäftsmonat durch den Einzelvertragspartner selbst oder durch Dritte vermarkteteten Werbezeiten, eine nach Erlösarten (Werbespots, Sonderwerbeformen, Kompensationsgeschäfte etc.) aufgegliederte Übersicht über sämtliche Umsätze sowie eine offizielle, den Werbekunden im betreffenden Geschäftsjahr bekanntgegebene Preisliste zu enthalten. Die Einnahmen aus bestehenden Webdiensten (Webdiensten ieS, Side-Channels zzgl. pre-, mid- und postroll advertising sowie sonstige Online-Erlöse) sind ebenfalls gesondert auszuweisen.

(31)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, der AUSTRO-MECHANA für jedes Geschäftsjahr ein Exemplar seines Jahresabschlusses samt Anhang und Lagebericht spätestens 1 Monat nach dessen Fertigstellung (Datum der Feststellung in der Mitgliederhauptversammlung) zu übermitteln. Falls erforderlich, wird der Einzelvertragspartner in Ergänzung dazu die Einnahmen aufgliedern, die zur Bemessung des Entgelts gemäß den Punkten 22 und 23 heranzuziehen sind.

(32)

Nach Übermittlung des Jahresabschlusses wird von der AUSTRO-MECHANA das gesamte für das jeweilige Jahr fällige Entgelt den monatlichen Abrechnungen (Pkt. 30) gegenübergestellt. Für allenfalls daraus resultierende Überzahlungen wird die AUSTRO-MECHANA dem Einzelvertragspartner die entsprechende Gutschrift ausstellen, der Einzelvertragspartner kann diese Differenz mit seinen

zukünftigen Akontierungen bzw. monatlichen Abrechnungen saldieren. Allfällige Nachzahlungen werden von der AUSTRO-MECHANA fakturiert, der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(33)

Das monatliche Entgelt ist 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsmonats fällig und ist binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung der AUSTRO-MECHANA zu überwiesen. Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage ist sowohl für die Jahresabrechnung als auch für die monatliche Abrechnung das Datum der Fakturierung durch den Einzelvertragspartner an seine Kunden maßgeblich.

Urheberpersönlichkeitsrecht

(34)

Die Urheberpersönlichkeitsrechte und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Urheber bleiben in vollem Umfang vorbehalten; dies gilt insbesondere für alle Nutzungen im Zusammenhang mit Werbung im weitesten Sinn. Unbeschadet gesetzlicher Mithaftungstatbestände wird der Einzelvertragspartner alle zumutbaren Maßnahmen treffen, dass die zuliefernden Werbeagenturen und alle anderen Werbekunden solche Persönlichkeitsrechte nicht verletzen.

(35)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich nach Möglichkeit insbesondere zur Nennung der Urheber der verwendeten „Werke“ (§ 20 UrhG).

Meldung

(36)

Der Einzelvertragspartner wird der AUSTRO-MECHANA die zur Verteilung des Entgeltes an die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA bzw. der ausländischen Schwestergesellschaften erforderlichen Unterlagen und Information binnen 1 Monat nach Ablauf des Monats jedenfalls in maschinenleserlicher Form mittels der von der AUSTRO-MECHANA zur Verfügung gestellten Formulare unentgeltlich liefern.

(37)

Für die in Werbespots verwendeten „Werke“ bzw. Ausschnitte von „Werken“ liefert der Vertragspartner ebenfalls spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf eines Monats Spotblätter, aus denen der Titel des Werkes, der Komponist, der Textautor, allenfalls der Bearbeiter, die Musikstoppzeit, der Name des beworbenen Gegenstandes, die Zahl der Einsätze, die Agentur bzw. der Auftraggeber und gegebenenfalls der Vermarkter sowie nach Möglichkeit das Tonstudio, ein allfälliger Code zur Identifizierung des Spots und der Werbetext (zumindest in Stichworten) ersichtlich sind. Die Details zu diesem Punkt werden im Einzelvertrag festgelegt.

(38)

Der Einzelvertragspartner ist mit der Weitergabe der von ihm an die AUSTRO-MECHANA gelieferten Daten an die AKM bzw. der an die AKM gelieferten Daten an die AUSTRO-MECHANA und mit der Verarbeitung dieser Daten durch eine der beiden Gesellschaften für beide einverstanden.

Die AUSTRO-MECHANA sieht die Verpflichtung gemäß Punkt 36 und Punkt 37 durch die Lieferung der genannten Unterlagen an die AKM zur Verwendung auch für die AUSTRO-MECHANA bis auf Widerruf als erfüllt an.

(39)

Der Einzelvertragspartner übermittelt der AUSTRO-MECHANA über Anforderung ein Exemplar des jeweils gültigen Zulassungsbescheides sowie seiner Konditionen, des Radiotests mit den Daten zum weitesten Hörerkreis, der allgemeinen Geschäftsbedingungen usw. für Werbeeinschaltungen in seinem Programm („Tarifwerk“).

Prüfung

(40)

Der Einzelvertragspartner gewährt der AUSTRO-MECHANA alle Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich des Programminhaltes, der Feststellung der jeweils verwendeten „Werke“ und der Erfüllung aller Verpflichtungen dieses Vertrages. Die AUSTRO-MECHANA ist daher berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben und Meldungen des Einzelvertragspartners zu überprüfen. Dafür ist ihr und dem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer die Einsichtnahme in alle entgeltrelevanten und für die Ermittlung und Berechnung des Entgelts maßgeblichen Bücher und Schriften des Einzelvertragspartners zu gestatten. Im Bedarfsfall hat der Einzelvertragspartner dem mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer oder Mitarbeiter der AUSTRO-MECHANA Auskünfte zu erteilen und ihm auf eigene Kosten Abschriften und Kopien der eingesehenen Unterlagen zu übergeben.

(41)

Für die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung und Auskunftserteilung wird § 87a UrhG als anwendbar vereinbart; zur Minimierung der Prüfungskosten kann die Prüfung auch durch Mitarbeiter der AUSTRO-MECHANA mit den Rechtsfolgen des § 87a UrhG vorgenommen werden, wobei mangels einer Einigung eine ergänzende Prüfung durch einen Sachverständigen (Buchprüfer) vorbehalten bleibt. Das Prüfungsrecht bezieht sich auch auf allenfalls auf Dritte ausgegliederte Bereiche, wobei der Einzelvertragspartner diese Verpflichtung auf die jeweiligen Rechtsträger überbinden wird.

(42)

Die AUSTRO-MECHANA wird das Prüfungsrecht während der üblichen Bürostunden des Einzelvertragspartners und nach vorheriger Anmeldung ausüben. Die Mitarbeiter der AUSTRO-MECHANA haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Einzelvertragspartners und allenfalls betroffener Dritter zu wahren.

(43)

Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. Steuerberater, befinden. Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich weiters, alle für die Berechnung des Lizenzentgeltes maßgeblichen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen solange aufzubewahren, als eine von der AUSTRO-MECHANA vor Ablauf der Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Jahres noch

nicht abgeschlossen ist. Wenn der Einzelvertragspartner diese Aufbewahrungsverpflichtung verletzt oder sonstwie die Prüfrechte der AUSTRO-MECHANA unmöglich macht, steht der AUSTRO-MECHANA das Recht zur Schätzung der nicht mehr überprüfbaren Komponenten der Berechnung des Lizenzentgelts und somit des tatsächlich geschuldeten Entgelts, zu.

(44)

Wenn die Prüfung zu einer Nachzahlung bezogen auf den geprüften Zeitraum seitens des Einzelvertragspartners führt, wird der Einzelvertragspartner unbeschadet der Rechtsfolgen des § 87a UrhG für die nachträglich zu zahlende Summe 9,2 % Zinsen p.a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit an die AUSTRO-MECHANA zahlen. Beträgt die Nachzahlung mehr als 5 % des Lizenzentgeltes gegenüber der Rechnungslegung des Einzelvertragspartners, sind zusätzlich die Kosten der Prüfung in verkehrsüblichem Ausmaß vom Einzelvertragspartner zu ersetzen.

(45)

Sofern der Einzelvertragspartner für den Prüfungszeitraum auch im Vertragsverhältnis mit anderen Verwertungsgesellschaften gestanden ist, kann die Prüfung für mehrere oder für alle Verwertungsgesellschaften gemeinsam nach den vorausgehenden Regelungen durchgeführt werden.

Verzug

(46)

Unbeschadet weitergehender Rechte ist die AUSTRO-MECHANA bei Verzug von Abrechnungen (Pkt. 30) oder Nachzahlungen (Pkt. 32) berechtigt, nach vorher erfolgter Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) Verzugszinsen von 9,2 % per anno ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu berechnen.

(47)

Erfolgt die Zahlung innerhalb der zwei Wochen-Frist nicht, ist die AUSTRO-MECHANA berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung und Setzung einer weiteren Nachfrist von 2 Wochen (es zählt das Datum der Postaufgabe) das Entgelt in der Höhe des veröffentlichten autonomen Tarifes zu verrechnen sowie den Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(48)

Sämtliche Mahnungen an den Einzelvertragspartner haben eingeschrieben zu erfolgen. Pro Mahnung werden jeweils € 40,-- Mahnspesen verrechnet.

Erlöschen der Werknutzungsbewilligung

(49)

Wenn der Einzelvertragspartner den Sendebetrieb auf Dauer einstellt, bedeutet dies automatisch die Beendigung der Werknutzungsbewilligung, wobei die restlichen Regelungen bis zur endgültigen Abwicklung weitergelten.

(50)

Sollte der Einzelvertragspartner eine der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung seitens der AUSTRO-MECHANA unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen nicht erfüllen, ist die AUSTRO-MECHANA berechtigt, den Einzelvertrag unter Aufrechterhaltung aller aus diesem Vertrag resultierenden offenen Ansprüche mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Mit Beendigung des Einzelvertrages gelten die Bestimmungen des jeweils verlautbarten autonomen Tarifes.

(51)

Die erteilte Werknutzungsbewilligung erlischt im Fall der Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens.

(52)

Im Falle der Beendigung des Einzelvertrages aus welchen Gründen auch immer, ist der Einzelvertragspartner nach Ablauf des Einzelvertrages nicht mehr berechtigt, die während der Vertragsdauer hergestellten Aufnahmen weiter zu verwerten (zu nutzen) bzw. neue Aufnahmen herzustellen. Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Bestimmungen bleiben jedoch weiter anwendbar. Dem Einzelvertragspartner wird auf Verlangen die Bewilligung erteilt, dass er die bei Vertragsende bereits hergestellten Aufnahmen/Vervielfältigungen solange weiter nutzen darf, solange er das im abgelaufenen Einzelvertrag festgelegte monatliche Pauschalentgelt entrichtet. Das Recht für neue Aufnahmen/Vervielfältigungen ist jedoch in jedem Fall mit Beendigung des Einzelvertrages erloschen.

Meinungsverschiedenheiten

(53)

Unbeschadet der im Einzelvertrag vorgesehenen Verzugsfolgen wird der Fachverband im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Einzelvertragspartner und der AUSTRO-MECHANA auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken.

Abschließende Bestimmungen

(54)

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesamtvertrag und aus den Einzelverträgen ist Wien. Sowohl der Gesamtvertrag, als auch alle Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des die Handelsgerichtsbarkeit in 1010 Wien ausübenden Gerichtes vereinbart.

(55)

Änderungen und Ergänzungen des Gesamtvertrages und der Einzelverträge bedürfen der Schriftform.

(56)

Dieser Gesamtvertrag tritt am Tag nach der Kundmachung der Satzung in der Ediktsdatei (§ 66 Abs 2 VerwGesG 2016) in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abge-

schlossen.“

Urheberrechtssenat
Schmerlingplatz 11, 1011 Wien
Wien, am 17. Oktober 2018

SP Dr. Georg Hradil
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:



